



Gemeinde Rekingen

Entsorgungsreglement

ab 1. Januar 2015

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Zweck.....	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Begriffe.....	4
§ 4	Grundsätze.....	4
§ 5	Information	5
§ 6	Vollzug	5
§ 7	Benutzungspflicht.....	5
§ 8	Abfallzerkleinerung und –verdichtung	5
§ 9	Ablagerungsverbot.....	6
§ 10	Öffentliche Abfallkörbe / Hundekotbehälter	6
§ 11	Kompostieren.....	6
§ 12	Verbrennen.....	6

II. ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13	Organisation.....	6
§ 14	Bediente Strassen.....	6
§ 15	Abfuhrdaten.....	6
§ 16	Bereitstellung.....	7

b) Kehrichtannahme

§ 17	Umfang.....	7
§ 18	Bereitstellungsart.....	7

c) Grüngutannahme

§ 19	Umfang.....	7
§ 20	Bereitstellungsart.....	7

d) Weitere Spezialsammelstellen

§ 21	Umfang.....	8
------	-------------	---

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 22	Angebot.....	8
§ 23	Betrieb.....	8

b) Übrige Sammelstellen

§ 24	Ausgediente Gegenstände und Geräte	8
§ 25	Tierkörper	8
§ 26	Sonderabfälle	9

IV. FINANZIERUNG

§ 27	Gebühren	9
§ 28	Bemessungsgrundlagen	9
§ 29	Gebührenbezug	10
§ 30	Abfallrechnung	10
§ 31	Quersubventionierung	10

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32	Rechtsschutz	10
§ 33	Vollstreckung	10
§ 34	Strafbestimmungen	10
§ 35	Inkrafttreten	10

VI. Anhänge

1	Gebührentarif	11
---	---------------------	----

Die Einwohnergemeinde Rekingen erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Umweltrecht (EG UWR; SAR 781.200) vom 4. September 2007
- Verordnung zum Einführungsgesetz über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR; SAR 781.211) vom 14. Mai 2008
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) vom 7. Oktober 1983
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100) folgendes

ENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Rekingen. Es bezweckt eine Verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen.

² Es gilt für sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle aus Haushaltungen
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist
- Sonderabfälle aus Haushalten sind nach Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle (betriebsspezifische Abfälle), müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung, Behandlung und Entsorgung zugeführt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Rekingen zur Verfügung.

§ 3 Begriffe

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall usw.) Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Betriebsabfälle aus Industrie und Gewerbe die hinsichtlich Zusammensetzung den Siedlungsabfällen entsprechen.

² Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 nach Art. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) detailliert aufgeführt.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

§ 4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Materialien darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden. Wo dies nicht möglich ist, sind sie der Grüngutsammlung zu übergeben.

⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht. Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.¹

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment führen. Wenn dies nicht möglich ist, sind sie in den Kanton bezeichneten Drogerien oder Apotheken im Kanton Aargau gratis abzugeben.²

§ 5 Information

¹ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

² Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

§ 6 Vollzug

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen. Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

⁴ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Zweckverband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.³

§ 7 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden.

² Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden müssen.

³ Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

⁴ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle (vgl. § 3 Abs. 1) aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Hauskehricht, inkl. Kleinsperrgut) sofort entsorgt werden.

§ 8 Abfallzerkleinerung und -verdichtung

¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.⁴

§ 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichen und privaten Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen und Plätzen) ist verboten.

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

² Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 14. Mai 2008

³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

⁴ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe/Hundekotbehälter

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben/Hundekotbehälter an stark besuchten Orten wie Plätzen und zentralen Orten.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Kompostieren

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung).

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

³ Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher, nicht aus gewerbsmässiger Tätigkeit stammender Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Freien, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁴ Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebinde Form für die Sammelstellen vor.

² Sie kann auch für weitere Abfälle Sammlungen anbieten.

³ Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Abfälle, die den Sammelstellen zu übergeben sind.

§ 14 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

§ 15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Übermittlungsorganen mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Mehrfamilienhäuser, Reiheneinfamilienhaussiedlungen oder Geschäftshäuser kann der Gemeinderat separate Container verlangen.

³ Für Container bestimmt der Gemeinderat den geeigneten Abstellort. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

⁴ Die abzuführenden Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrrichtannahme

§ 17 Umfang

¹ Der Kehrrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfallarten zu übergeben:

- Siedlungsabfälle (vgl. § 3 Abs. 1) (Hauskehricht, inkl. Kleinsperrgut);
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Von der Kehrrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, für welche Rückgabemöglichkeiten über den Hersteller oder den Händler bestehen;
- gewerbliche oder industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle.

§ 18 Bereitstellungsart

¹ Kehrrichtabfälle sind in den offiziell zugelassenen, im Anhang 1 näher definierten, Abfallsammelbehältern bereit zu stellen.

² Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Normcontainern (800 Liter) bereitzustellen.

c) Grüngutannahme

§ 19 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten-, Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr abzugeben.

§ 20 Bereitstellungsart

¹ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind der offiziellen Gemeindegrüngutsammelstelle zu zuweisen. Der Einsatz von speziell gezeichneten und biologisch abbaubaren Säcken kann vom Gemeinderat erlaubt werden.

² Das Astmaterial muss auf eine handliche Grösse (max. 50 cm) verkleinert sein.

³ Die maximale Menge pro Haushalt pro Entsorgung beträgt 0,5 m³.

d) Weitere Spezialsammelstellen

§ 21 Umfang

Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, Textilien, Häckselgut (Hecken-Baumschnitt) Spezialabfuhr durchgeführt.

a) Kommunale Sammelstellen

§ 22 Angebot

¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altmetall
- Altpapier, Karton (Sammlung durch Schule)
- Weissblechbüchsen
- Aluminium
- Altöl
- Kleidercontainer
- Nespressokapseln
- PET-Flaschen

² Der Gemeinderat kann nach den neusten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushalten angenommen.

§ 23 Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstelle obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle oder im Abfallkalender abzugeben.

⁴ Die Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung sowie den ansässigen Betrieben (vgl. § 21 Abs. 3) zur Verfügung.

b) Übrige Sammelstellen

§ 24 Ausgediente Gegenstände und Geräte

Ausgediente Gegenstände und Geräte wie Altpneus, Batterien, elektrische- und elektronische Geräte, Leuchten, Leuchtmittel usw. sind grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.⁴

§ 25 Tierkörper

¹ Tierkadaver, Schlachtabfälle in kleinen Mengen und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der kantonalen Tierkadaverstelle abzuliefern. Weitere Informationen finden Sie im Abfallkalender.

² Von der Ablieferungspflicht ausgenommen, ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 kg, die auf privatem Grund vergraben werden können.

³ Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

⁴ Grossvieh mit mehr als 200 kg und Schlachtabfälle in grösseren Mengen werden durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt GZM Extraktionswerk AG, Lyss, entsorgt. Kadaver werden nach Benachrichtigung abgeholt.

⁵ Die Kosten für eine Direktabholung werden dem Verursacher weiterverrechnet.

⁴ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

§ 26 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber, usw. sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen). Wenn die Rückgabe nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind sie einer vom Kanton bezeichnenden Drogerie oder Apotheke im Kanton Aargau abzugeben oder können gegen Bezahlung an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden.⁵

² Die Entsorgung von Sonderabfällen aus Betrieben muss über einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb laufen.⁶

IV FINANZIERUNG

§ 27 Gebühren

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip mit Grundgebühr. Die Gebühren sollen die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100% decken.

² Die Benützung von Kehrriech-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁴ Für die Benützung der kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen, etc.) und der gebührenfreien Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben.

⁵ Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

⁶ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren. Die Kehrriechabfuhr darf, im Sinne der Förderung der Verminderung und Verwertung, finanziell stärker belastet werden als beispielsweise die Grünabfuhr, der Häckseldienst etc.

§ 28 Bemessungsgrundlagen

¹ Bei der Kehrriechabfuhr werden die Gebühren per Gewichtsgebühr erhoben.

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt und bei Betrieben nach erfolgter Beurteilung durch den Gemeinderat bemessen.

³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 29 Gebührenverrechnung

¹ Die Gebührenverrechnung erfolgt mittels Rechnung durch Finanzabteilung.

² Akontozahlungen können durch den Gemeinderat veranlasst werden.

⁵ Die Entsorgung der Sonderabfälle hat der Kanton neu geregelt. Auskunft erteilt die Abteilung für Umwelt.

⁶Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen. (Siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

§ 30 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

§ 31 Quersubventionierung

Die Gemeinde Rekingen legt Wert auf eine ökologisch sinnvolle Entsorgung und auf einen massvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen, ohne dabei die finanziellen Aspekte ausser Acht zu lassen. Dabei kann es innerhalb der Abfallgebühren zu Quersubventionierungen kommen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 32 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 33 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis Fr. 2'000 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über Fr. 2'000 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 34 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Kehrichtreglement von 1993 aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2014.

GEMEINDERAT REKINGEN

Der Gemeindeammann

sig. Werner Schumacher

Die Gemeindeschreiberin

sig. Marion Marty

§ A1 **Grösse und Gewicht**

Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle welche die Masse der jeweiligen Container überschreiten.

Diese Abfälle sind in gut verschnürten Bündeln während Sperrgutsammlung zu entsorgen.

§ A2 **Offiziell zugelassene Abfallsammelbehälter**

¹ Zugelassen sind Normcontainer versehen mit entsprechenden Datenträgern in den Grössen:

40, 140 und 240 lt

sowie für das Gewerbe mit

600 und 800 lt

² Normcontainer der Grössen 40, 140 und 240 lt werden von der Gemeinde den Haushaltungen verkauft. Gewerbecontainer der Grössen 600 und 800 lt werden von der Gemeinde gegen Entgelt umgerüstet.

§ A3 **Entsorgungsrichtlinien**

¹ Glas ist nach Farben getrennt zu entsorgen. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen. Flachglas (Fenster- und Spiegelglas darf nicht in der Glasmulde deponiert werden. (Sperrgutabfuhr)

² Aluminium

Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel, etc.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in dem dafür vorgesehenen Container zu deponieren.

Kunststoff- und papierbeschichtete Verpackungen sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben. Das "Alu-Recycling Signet" ist zu beachten.

³ Weissblech

Büchsen aus Weissblech (magnetisch) sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.

Büchse reinigen, Papier entfernen und Boden ausschneiden. Deckel und Boden in die flachgetretene Büchse einschieben.

⁴ Alteisen

Es können alle rein metallischen Gegenstände abgeliefert werden.

Nichtmetallische Gegenstände sind vor weg zu entfernen.

⁵ Altöle

Für kleinere Mengen Motorenöl, sowie für Speiseöl ist je ein Sammelbehälter eingerichtet. Mengen über 10 lt sind der Verkaufsstelle zurückgeben oder über eine Spezialfirma zu entsorgen.

Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 21 zu entsorgen.

§ A4

Gebührentarife

¹ Die Tarife werden wie folgt erhoben (inkl. MwSt):

Gewichtgebühr:	1kg	Fr. -.60
Leerungsgebühr:	Container	
	40, 140, 240 lt	Fr. 2.--
	600, 800 lt	Fr. 4.--

² Für die Deckung der Spezialabfuhrkosten (§ 16 und § 17) erhebt die Gemeinde eine Jahrespauschale wie folgt:

Einzelhaushalt	Fr. 70.-
Familien	Fr. 100.-
Gewerbe	Fr. 250.-

§ A5

Tarifverschiebungen

Gemäss den detaillierten Kostenrechnungen der Abfallentsorgung wird der jeweilige Einheitspreis des Gewichts und der Leerungsgebühr berechnet und durch den Gemeinderat festgelegt.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2014.

GEMEINDERAT REKINGEN

Der Gemeindeammann

sig. Werner Schumacher

Die Gemeindeschreiberin

sig. Marion Marty